



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 921.193/5-II/1/83

Bundesministerium für
soziale Verwaltung;

Gesetzliche Maßnahmen im
Zusammenhang mit der Streichung
der Wohnungsbeihilfe;

Begutachtungsverfahren

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

MEINDL
Klappe 2464 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

St. Lazar

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19.83
Datum: 26. AUG. 1983	
Verteilt 1983-09-02 <i>Sidloch</i>	

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Präsidium des Nationalrates
in W i e n

Zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit
GZ 30 405/51-V/1/83 vom 12. Juli 1983, übermittelten Entwurf,
mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird,
sowie den Entwürfen für Novellen zum Arbeitslosenversicherungs-
gesetz, zu den Versorgungsgesetzen und zu den Sozialver-
sicherungsgesetzen, nimmt das Bundeskanzleramt - Sektion II
wie folgt Stellung:

Im Art.III des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, sollte
nach ho. Ansicht der Abs.1 ersetztlos gestrichen werden. Mit der
nächsten Novelle zum B-KUVG könnte dann im § 46 Abs.3 die auf
Grund der Aufhebung des Wohnungsbeihilfengesetzes überflüssigen
und als überholt anzusehenden Worte "jedoch ohne die Wohnungs-
beihilfe" gestrichen werden. Diese Vorgangsweise empfiehlt sich,
weil durch die im Entwurf enthaltene Lösung die Änderung
nicht in den Gesetzestext des B-KUVG einfließen würde.

Beilagen

5. August 1983
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: